

Haus- und Badeordnung des M2 – Bad am Maradies

§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Hausrecht

- (1) Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und einem rücksichtsvollen Miteinander im gesamten Bereich des M2 – Bad am Maradies. Sie gilt insbesondere für das Sport- und Familienbad, den Thermalbereich, die Saunaanlage sowie sämtliche Umkleide-, Dusch-, Ruhe-, Gastronomie- und Außenbereiche.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste und sonstigen Nutzer verbindlich. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aktuelle Tarifordnung und die für einzelne Anlagen oder Angebote bekannt gemachten Benutzungs- und Sicherheitshinweise.
- (3) Mit dem Erwerb einer Eintritts- oder sonstigen Zugangsberechtigung wird die Haus- und Badeordnung anerkannt. Die Marktheidenfelder Bäder GmbH übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals und sonstiger Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (4) Gäste, die schuldhaft gegen diese Haus- und Badeordnung, Sicherheitsanweisungen oder berechnigte Anordnungen des Personals verstoßen, können aus dem Bad verwiesen sowie vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch ausgeschlossen werden. Bei einem berechtigten Verweis wegen eines erheblichen, vom Gast zu vertretenden Verstoßes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (5) Bei Sonderveranstaltungen und bei der Nutzung durch Schulen, Vereine oder andere Gruppen können ergänzende Regelungen getroffen werden. Die jeweils verantwortliche Gruppenleitung hat im Rahmen ihrer Verantwortung auf die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung hinzuwirken. Gesetzliche und vertragliche Aufsichtspflichten bleiben unberührt.
- (6) Politische oder gewerbliche Betätigungen, Veranstaltungen, Sammlungen, Werbung, das Verteilen von Druckschriften sowie sonstige nicht badübliche Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betreiberin.
- (7) Die Haus- und Badeordnung wird vor Vertragsschluss im Eingangs- und Kassenbereich sowie im Internet zugänglich gemacht.

§ 2 Öffnungszeiten, Tarife und Zutritt

- (1) Es gelten die jeweils veröffentlichten Öffnungszeiten, Preise, Tarife, Zuschläge und Nutzungsbedingungen. Art und Umfang der Zutrittsberechtigung richten sich nach dem erworbenen Tarif und den auf dem Ticket oder RFID-Medium freigeschalteten Bereichen.
- (2) Die Schwimmbecken sind spätestens 20 Minuten vor Betriebsschluss, der Saunabereich spätestens 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Das Gebäude ist bis zum veröffentlichten Betriebsschluss vollständig zu verlassen.
- (3) Bei starker Auslastung kann der Zutritt aus Sicherheitsgründen vorübergehend beschränkt werden. Einzelne Einrichtungen oder Bereiche können aus betrieblichen, technischen, hygienischen oder sicherheitsbedingten Gründen eingeschränkt oder geschlossen werden. Kurzzeitige oder unerhebliche Einschränkungen begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung; bei einer erheblichen Beeinträchtigung der geschuldeten Hauptleistung bleiben die gesetzlichen Rechte des Gastes unberührt.
- (4) Jeder Gast muss bis zum endgültigen Verlassen des M2 im Besitz einer gültigen Eintritts- oder Nutzungsberechtigung sein. Personenbezogene Tickets, Clubkarten, Ermäßigungen und sonstige personengebundene Medien sind nicht übertragbar. Alters-, Ermäßigungs- und sonstige Tarifvoraussetzungen sind auf Verlangen durch geeignete Nachweise zu belegen. Kann ein erforderlicher Nachweis nicht erbracht werden, kann die Differenz zum zutreffenden regulären Tarif nachberechnet werden.
- (5) Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Bad nur in Begleitung einer geeigneten und aufsichtsfähigen Person nutzen. Personen, die sich aufgrund ihres körperlichen oder gesundheitlichen Zustands nicht selbstständig sicher bewegen oder die Einrichtungen nicht sicher nutzen können, benötigen eine geeignete Begleitperson.
- (6) Nicht gestattet ist der Zutritt insbesondere Personen, die unter erheblichem Alkohol-, Drogen- oder sonstigem berauschendem Einfluss stehen, an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden oder offene beziehungsweise ansteckungsverdächtige Wunden aufweisen. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden; gesetzlich anerkannte Assistenzhunde sind im rechtlich zulässigen Umfang ausgenommen, wobei die besonderen Hygiene- und Sicherheitsanforderungen der einzelnen Bereiche zu beachten sind.
- (7) Die Nutzung der Saunaanlage ist erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres gestattet.

§ 3 RFID-Medien, Zeitmessung, Aufbuchungen und Abrechnung

- (1) Jeder zahlungspflichtige Gast erhält grundsätzlich ein eigenes RFID-Medium. Dies gilt auch für die einzelnen Personen eines Familientarifs. Das RFID-Medium bleibt Eigentum der Betreiberin, ist während des gesamten Aufenthalts sichtbar am Körper zu tragen und vor Verlust, Vertauschung, Manipulation und dem Zugriff Dritter zu schützen.
- (2) Das RFID-Medium dient insbesondere als Nachweis der Zutrittsberechtigung, zur Steuerung der freigeschalteten Bereiche, zur Zuordnung eines Garderobenschanks, zur Erfassung der Aufenthaltszeit sowie zur Buchung von während des Besuchs in Anspruch genommenen Leistungen und Zusatzangeboten.
- (3) Für Aufbuchungen während des Aufenthalts gilt ein Hauskredit (Aufbuchungslimit) von höchstens 50,00 € für Kinder und Jugendliche sowie 100,00 € für Erwachsene, ermäßigte Erwachsene und M2-Club-Gäste. Für Schulen, Vereine, Lehrkräfte und Trainer mit entsprechend eingerichteten Medien beträgt das Aufbuchungslimit 0,00 €. Bei Familientarifen gilt für jedes ausgegebene Band das Aufbuchungslimit der jeweiligen Personengruppe. Der Hauskredit bezeichnet ausschließlich den maximal nutzbaren Verfügungsrahmen und stellt keine pauschale Verlustgebühr dar.
- (4) Die gebuchte Aufenthaltszeit beginnt mit dem erstmaligen Durchschreiten der Eingangssperre. Umkleide-, Dusch-, An- und Auskleidezeiten sind Bestandteil der Aufenthaltszeit. Eine zusätzliche, nicht ausdrücklich veröffentlichte Kulanzzeit besteht nicht.
- (5) Bei Überschreitung eines Zwei-Stunden-Tarifs erfolgt automatisch die Aufbuchung auf den entsprechenden Vier-Stunden-Tarif. Nach Überschreitung des Vier-Stunden-Tarifs wird je Person für jede angefangene weitere Stunde der in der Tarifordnung ausgewiesene Nachzahlungsbetrag berechnet, höchstens jedoch bis zum Preis der entsprechenden Tageskarte. Bei Familientarifen wird die Zeit für jede Person anhand des jeweils ausgegebenen RFID-Mediums erfasst.
- (6) Zutritt besteht nur zu den im gewählten Tarif enthaltenen oder nachträglich freigeschalteten Bereichen. Das Passieren eines eindeutig als kostenpflichtig gekennzeichneten Bereichszugangs löst die dort und in der Tarifordnung ausgewiesene Aufbuchung aus. Nach erfolgter Freischaltung darf der Bereich während des laufenden Besuchs grundsätzlich erneut betreten werden. Für den Zugang zur Sauna gelten die festgelegten Altersvoraussetzungen.
- (7) Vor dem endgültigen Verlassen des M2 sind sämtliche auf dem RFID-Konto erfassten und fälligen Beträge zu begleichen. Hierzu gehören insbesondere Konsumationen, Zeitrückzahlungen, Bereichs- und Veranstaltungsaufbuchungen, Leihgebühren und offene Pfandpositionen. Das tägliche RFID-Band ist anschließend am Ausgangsdrehkreuz oder an der vorgesehenen Rückgabestelle zurückzugeben.
- (8) Der Verlust eines RFID-Mediums ist dem Personal unverzüglich mitzuteilen, damit eine Sperrung veranlasst werden kann. Der Gast bleibt zur Zahlung der ihm nachweislich zuzuordnenden, vor der Verlustmeldung in Anspruch genommenen Leistungen verpflichtet. Bei schuldhaftem Verlust haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auch für einen nachweislich entstandenen Missbrauchsschaden bis zur Höhe des für das Medium eingeräumten Aufbuchungslimits.
- (9) Bei schuldhaftem Verlust oder schuldhafter Beschädigung eines täglichen RFID-Bands werden Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 5,00 € berechnet. Dem Gast bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; der Betreiberin bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten. Für einen technischen Defekt oder eine nicht vom Gast zu vertretende Beschädigung werden keine Wiederbeschaffungskosten erhoben.

§ 4 Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln

- (1) Alle Einrichtungen und Leihgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Gast hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe, Sauberkeit oder die berechtigten Interessen anderer Gäste beeinträchtigt. Bei schuldhafter Beschädigung oder Verunreinigung haftet der Gast nach den gesetzlichen Vorschriften; notwendige Sonderreinigungen können nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand berechnet werden.
- (2) Vor Benutzung der Becken ist eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Rasieren, Nägelschneiden, Haare färben und vergleichbare Körperpflegehandlungen sind nicht gestattet. Kinder, die noch nicht zuverlässig trocken sind, müssen im Wasser eine geeignete Schwimmwindel tragen.
- (3) In den Nass- und Barfußbereichen ist geeignete Badekleidung zu tragen; Straßenschuhe sind dort nicht zulässig. Mitgebrachte Hilfsmittel, insbesondere Rollstühle und Rollatoren, sind vor Betreten des Barfußbereichs zu reinigen bzw. durch vorhandene, vom Bad gestellte, Hilfsmittel auszutauschen.
- (4) Das Fotografieren, Filmen oder Aufzeichnen anderer Personen ohne deren Einwilligung ist untersagt. In Gastro-, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Saunabereichen sind Foto-, Video- und Tonaufnahmen generell verboten, ebenso wie das Mitführen eines mobile Endgeräts (Smartphone, Tablet, Laptop, etc.). Gewerbliche, journalistische oder sonstige organisierte Aufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung.

(5) Ton- und Bildwiedergabegeräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere Gäste nicht beeinträchtigt werden. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.

(6) Mitgebrachte kleine Speisen und alkoholfreie Getränke dürfen zum persönlichen Eigenverzehr ausschließlich in den hierfür ausgewiesenen Bereichen konsumiert werden. Als kleine Speisen gelten insbesondere übliche Snacks und Zwischenmahlzeiten in haushaltsüblicher Menge, beispielsweise belegte Brote, Obst, Gemüse, kleinere Backwaren oder vergleichbare Lebensmittel. Nicht gestattet ist das Mitbringen umfangreicher Mahlzeiten, größerer Mengen von Speisen, Buffets, Torten, größeren Kuchen, warmen Gerichten oder sonstiger Verpflegung, die nach Art oder Umfang über eine übliche Zwischenmahlzeit hinausgeht. Im Gastronomiebereich sowie auf den der Gastronomie zugeordneten Sitzplätzen ist der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Babynahrung sowie aus medizinischen Gründen erforderliche Lebensmittel. Das Mitbringen alkoholischer Getränke sowie von Glas, Porzellan und anderen zerbrechlichen Behältern ist untersagt.

(7) Rauchen und die Nutzung elektronischer Zigaretten sind nur in ausdrücklich ausgewiesenen Außenbereichen gestattet. Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Betriebsgelände einschließlich aller Außenbereiche untersagt.

(8) Liegen und Sitzplätze dürfen nicht durch Handtücher, Taschen oder sonstige Gegenstände dauerhaft reserviert werden. Das Personal ist berechtigt, nicht genutzte Liegen und Sitzplätze freizumachen.

§ 5 Garderobe, Leih Sachen und Fundsachen

(1) Der Gast ist für das ordnungsgemäße Verschließen des benutzten Garderobenschanks oder Wertfachs und für die sichere Aufbewahrung des RFID-Mediums selbst verantwortlich. Die Bereitstellung eines Schanks oder Wertfachs begründet keine über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Verwahrungs- oder Bewachungspflicht der Betreiberin.

(2) Garderobenschränke und Wertfächer stehen nur während des laufenden Besuchs zur Verfügung. Nach Betriebsschluss noch verschlossene oder missbräuchlich belegte Fächer dürfen durch das Personal geöffnet und geräumt werden; der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(3) Leih Sachen werden zu den jeweils veröffentlichten Konditionen ausgegeben und sind spätestens vor dem endgültigen Verlassen des M2 an der hierfür vorgesehenen Rückgabestelle zurückzugeben. Die Rückgabe kann von einer Prüfung auf Vollständigkeit und Beschädigungen abhängig gemacht werden.

(4) Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird ein hinterlegtes Pfand erstattet beziehungsweise eine offene Pfandposition storniert. Bei schuldhaftem Verlust oder schuldhafter Beschädigung haftet der Gast für den tatsächlich entstandenen Schaden; das Pfand kann hierauf angerechnet werden. Übersteigt das Pfand den tatsächlichen Schaden, ist der verbleibende Betrag zu erstatten. Normale Abnutzung begründet keine Ersatzpflicht.

(5) Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 6 Haftung

(1) Die Betreiberin haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

(3) Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände oder größeren Bargeldbeträge mitzubringen. Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Betreiberin keine Verwahrung. Die gesetzlichen Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflichten bleiben unberührt.

(4) Der Gast haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er schuldhaft verursacht. Dies gilt auch für Schäden, die durch von ihm zu beaufsichtigende Minderjährige verursacht werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 7 Besondere Bestimmungen für den Badebetrieb

- (1) Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher, sauberer und geeigneter Badekleidung gestattet. Nichtschwimmer dürfen nur die hierfür freigegebenen Bereiche benutzen.
- (2) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen sowie sonstiges gefährdendes Verhalten sind untersagt. Sprunganlagen, Wasserrutschen, Wasserattraktionen und sonstige Anlagen dürfen nur nach Freigabe, entsprechend der Beschilderung und unter Einhaltung aller Alters-, Größen-, Ampel- und Sicherheitsvorgaben benutzt werden.
- (3) Sport- und Spielgeräte, Schwimmhilfen, Flossen, Schnorchel- oder Tauchgeräte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals beziehungsweise in ausdrücklich freigegebenen Bereichen benutzt werden.
- (4) Ballspiele in den Außenanlagen sind nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen gestattet. Bei Gewitter oder auf Anweisung des Personals sind Außenbecken und Außenanlagen unverzüglich zu verlassen.

§ 8 Besondere Bestimmungen für die Saunaaanlage

- (1) Die Saunaaanlage dient der Erholung und Gesundheitsförderung, ist ein textilfreier Bereich und darf nur von Personen ab 16 Jahren genutzt werden. In einzelnen Ruhe- und Gastronomiebereichen gelten die jeweils bekannt gemachten Bekleidungsregeln.
- (2) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken dürfen nur mit einem ausreichend großen, körperlangen Saunatuch benutzt werden, sodass kein Körperteil und kein Schweiß mit den Holzflächen in Berührung kommt. Ruheliegen dürfen nur mit Bademantel oder trockener körpergroßer Unterlage benutzt werden. Badeschuhe sind vor den Schwitz- und Warmlufträumen abzustellen, ohne Verkehrs- oder Fluchtwege zu behindern.
- (3) Vor der Benutzung der Schwitzräume, Tauchbecken und sonstigen Wasseranwendungen ist zu duschen. Eigene Peelings, Einreibemittel, stark riechende Substanzen oder vergleichbare Anwendungen sind nicht gestattet.
- (4) Aufgüsse dürfen ausschließlich durch das eingesetzte Personal durchgeführt werden. Das Aufbringen eigener Flüssigkeiten, Alkohol, brennbarer Stoffe oder nicht zugelassener Essenzen auf Saunaöfen ist untersagt.
- (5) Mobiltelefone, Kameras, Smartwatches und sonstige Geräte mit Aufnahmefunktion dürfen im Saunabereich nicht benutzt werden. Telefonieren, Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen sind untersagt.
- (6) In Schwitz- und Ruheräumen ist auf Ruhe und gegenseitige Rücksichtnahme zu achten. Technische Einrichtungen dürfen nicht berührt, abgedeckt oder mit Gegenständen belegt werden.
- (7) Die Nutzung der Sauna und der Kalt- und Warmwasseranwendungen erfolgt entsprechend dem persönlichen Gesundheitszustand. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Zweifeln an ihrer Belastbarkeit wird empfohlen, vor der Nutzung ärztlichen Rat einzuholen und die Hinweise des Personals zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 15.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Marktheidenfeld, 15.09.2026

Wilko van Rijn
Geschäftsführer
Marktheidenfelder Bäder GmbH
im Auftrag der Stadt Marktheidenfeld